

Anlage 1 zur Vorlage S-KT 184

**Betrauungsvereinbarung mit
Betrauungsakt
zur Sicherstellung und Finanzierung der Tourismusförderung
in der Ferienlandschaft „Liebliches Taubertal“**

**zwischen
dem Main-Tauber-Kreis**

**und
dem Tourismusverband "Liebliches Taubertal" e.V.**

Präambel

Der Tourismusverband „Liebliches Taubertal“ setzt für seine Mitglieder (Städte, Gemeinden, Landkreise und private Unternehmen sowie Institutionen) die Tourismusförderung im Sinne der dem Verein zugrunde liegenden Satzung um. In der Satzung heißt es: Zweck des Vereins ist die Förderung des touristischen Geschehens an Tauber, Main, in den Seitentälern und auf den Höhen. Ziel ist zudem, die Landschaft bundesweit und international in ihrem Bekanntheitsgrad zu stärken sowie entsprechende touristische Produkte zu entwickeln und zu pflegen.

Der Main-Tauber-Kreis hat hierzu einen Teil seiner Tourismusförderungsaufgaben auf den Tourismusverband „Liebliches Taubertal“ e.V. übertragen. Für diese Übertragung ist primär

- **der länder- und landkreisübergreifende ganzheitliche Ansatz von Rothenburg ob der Tauber bis Freudenberg am Main**
- **der sich daraus ergebende Auftritt als in sich geschlossene, natürliche Reise-landschaft und das**
- **für den Tourismusverband „Liebliches Taubertal“ bestehende Antragsrecht auf Landesfördermittel bei der Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg**

entscheidend gewesen.

Die durch den Tourismusverband „Liebliches Taubertal“ wahrzunehmenden Aufgaben sind in dieser **Betrauungsvereinbarung** beschrieben. Die Betrauungsvereinbarung wird geschlossen, damit die Vorgaben des EU-Beihilferechts, Artikel 106 AEUV und Artikel 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), eingehalten werden.

§ 1

Betrauungsakt (Rechtsverhältnis)

- (1) Der Main-Tauber-Kreis betraut den Tourismusverband „Liebliches Taubertal“ e.V. mit der Aufgabe Tourismusförderung für den gesamten Landkreis. Der Main-Tauber-Kreis stimmt ergänzend der Gesamtbewerbung der Reiselandschaft „Liebliches Taubertal“ von Rothenburg ob der Tauber bis Freudenberg am Main zu.
- (2) Diese Aufgabe wird durch den Tourismusverband "Liebliches Taubertal" über die länder- und landkreisübergreifende Mitgliederbetreuung und durch die Entwicklung und Pflege touristischer Angebote wahrgenommen.
- (3) Die Entwicklung und Pflege der touristischen Angebote erfolgt über Produktlinien wie Fahrradfahren, Wandern, Kultur, Kulinarik, Aktiv und Gesundheit.
- (4) Im Rahmen dieser Betrauung stimmt der Tourismusverband "Liebliches Taubertal" die jeweiligen Vorhaben in jährlich durchzuführenden Arbeitssitzungen mit den Mitgliedsgemeinden und dem Main-Tauber-Kreis ab.

§ 2

Betrauungsvereinbarung und finanzielle Leistungen

- (1) Der Main-Tauber-Kreis leistet im Rahmen dieser Betrauung an den Tourismusverband „Liebliches Taubertal“ jährlich einen fördernden Mitgliedsbeitrag.
Dieser beträgt gegenwärtig **64.000 Euro**
und für anteilige Kosten Büro/Büroequipment **5.000 Euro.**
- (2) Der fördernde Mitgliedsbeitrag unterliegt der jährlichen Zustimmung des Kreistages im Rahmen der Haushaltsberatungen. Anpassungen an die allgemeine Preisindexentwicklung und die an den Tourismusverband "Liebliches Taubertal" übertragenen Aufgaben sind im Rahmen dieser Haushaltsberatungen möglich.

- (3) Der fördernde Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus dem Jahreswirtschaftsplan des Tourismusverbandes „Liebliches Taubertal“, der alle Einnahmen und Ausgaben gegenüberstellt und die Wirtschaftlichkeitslücke von durchschnittlich 64.000 Euro ausweist.
- (4) Der Tourismusverband "Liebliches Taubertal" e.V. verpflichtet sich, diese jährlich erhaltenen Mittel für die in § 1 beschriebenen Aufgaben einzusetzen.
- (5) Der Main-Tauber-Kreis und der Tourismusverband "Liebliches Taubertal" vereinbaren darüber hinaus eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. So wird beispielsweise der Vertrieb der touristischen Produkte durch die Landkreisverwaltung des Main-Tauber-Kreises unter dem Namen „Liebliches Taubertal“ selbst vorgenommen.
- (6) Projekte und Vorhaben, die den landkreis- und länderübergreifenden Ansatz stärken, werden bei der Aufgabenerfüllung stets berücksichtigt und sind willkommen.

§ 3

Überkompensation

- (1) Die Förderung nach § 2 dieser Vereinbarung darf nicht über die Kosten hinausgehen, welche für die im Wirtschaftsplan vereinbarte Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Hierbei sind die erzielten Einnahmen entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Die Einhaltung dieser Voraussetzung wird vom Tourismusverband "Liebliches Taubertal" nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Jahresabschluss nachgewiesen. Der durch das Kreisrechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss wird den Mitgliedern und damit auch dem Main-Tauber-Kreis in der Jahresmitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 4

Vergaben

Der Tourismusverband „Liebliches Taubertal“ verpflichtet sich, die EU-Vergaberichtlinien und Vergabeverordnung zu beachten. Insbesondere die jeweils aktuellen Schwellenwerte für Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge und die sich daraus ergebenden Ausschreibungsverfahren

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so be-

rührt dies die Wirksamkeit der Betrauungsvereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

§ 6

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Betrauung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.
- (2) Die Betrauungsvereinbarung ist unbefristet.
- (3) Eine Befristung der Betrauungsvereinbarung ist dann erforderlich, so sich die gegenwärtige Organisationsstruktur ändert. Die gegenwärtige Organisationsstruktur sieht u.a. die Geschäftsstelle des Tourismusverbandes "Liebliches Taubertal" im Landratsamt Main-Tauber-Kreis und den Landrat des Main-Tauber-Kreises als geborenen 1. Vorsitzenden vor.
- (4) Die Betrauungsvereinbarung ist von beiden Seiten auf das jeweilige Jahresende kündbar. Die Kündigung muss schriftlich spätestens zum 31.12. des Vorjahres erfolgen.

Tauberbischofsheim, den

Landrat Reinhard Frank, Main-Tauber-Kreis

Geschäftsführer Jochen Müssig,
Tourismusverband "Liebliches Taubertal" e.V.